

Schon etliche Jahre vor 1848 hatte der Fürst die Zoll- und Weggelder, die als Herrschaftsregal zuvor in seine Privatkasse flossen, dem Lande überlassen, besonders zu Rheinwuhrbauten. 1848 machte er sie endgültig zu Staatseinkommen.<sup>9</sup> Waren diese Einnahmen auch nicht bedeutend,<sup>10</sup> so bildeten sie doch den grössten Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates. Es waren aber weniger die höheren Zolleinnahmen, die man sich durch die Öffnung der Zollgrenze gegen Österreich und Deutschland erwünschte, als vielmehr die Vorteile für die darniederliegende Privatwirtschaft. Gerade die Krisenjahre vor, während und nach der Revolution liessen die Isolierung am deutlichsten fühlbar werden.<sup>11</sup> An ein Mithalten im Deutschen Bund, der seit 1848 mit stets steigenden Anforderungen an das kleine Mitglied herantrat, war unter solchen Umständen nicht mehr lange zu denken. Ein Ausweg aus dieser Isolierung wurde zur Lebensfrage schlechthin.

## 1. Der Kampf gegen die Isolierung

Die Bestrebungen, die österreichische Zollgrenze zu öffnen, begannen schon Jahrzehnte zuvor unter Fürst Johann I., der 1824 in Wien darum ersuchte, den österreichischen Einfuhrzoll auf liechtensteini-

---

LXIX/32, Nr. 593. Marxer war Zoll- und Weggeldeinnehmer in Nenßeln von 1827–34, in Schaanwald von 1834–1852. Von 1820–1834 war die Zoll- und Weggeldstation von Schaanwald nach Nenßeln verlegt worden, so dass während dieser Zeit auch eine Station in Mauren bestand; Martin Joseph Marxer an Oberamt, 6. Juni 1834, LRA XIIC/2, Nr. 227; Erledigung des Oberamts, 16. Sept. 1834, ebda.

9 Siehe oben S. 72.

10 1846: reine Zolleinnahmen 2684 fl. 58 cr.; zusammen mit dem Weggeld: 3500 fl.; Zusammenstellung des Oberamts, 22. Okt. 1847, HK 1862/11175 (1847/12917). – Für das Jahr 1848 berechnete Menzinger an Zoll und Weggeld 3800 fl.; Oberamt an Fürst, 29. März 1848, HK 1863/10370 (1848/5391). 1849: 5420 fl.; 1850: 5160 fl.; 1851: 4700 fl.; von diesen Beträgen machte das Weggeld einen Viertel aus; Zusammenstellung, «Bemerkungen», o. D., wohl 1852, LRA LXXXVII/1.

11 Siehe oben S. 37 f., 162 f.